

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Ja

33

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 52, 81a, 83; 3. DVO zum Regelungsgesetz § 2 Nr. 1; ZPO §§ 91a, 286

Leitsätze:

1. Früheren Angestellten der Stadtverwaltung Breslau, die am 1. April 1938 schon im städtischen Dienst standen, konnte nach zehn Dienstjahren nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
2. Bei der Anwendung des Regelungsgesetzes können die Beweisregeln des allgemeinen Prozeßrechts zu Ungunsten der verdrängten Bediensteten nicht in der sonst gebotenen Strenge angewandt werden. Wesentlich ist eine innere Wahrscheinlichkeit.

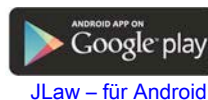
Aktenzeichen: 3 AZR 346/57

Urteil des BAG vom 15. Februar 1960

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im Namen des Volkes! 33

3 AZR 346/57

Ber.-Reg.-Nr. N 62, 71/57/VI
Bayern (Nürnberg)

Urteilsformel zugestellt
am 15. Februar 1960

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. Februar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und Hartmann gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin Ansprüche für die Zeit nach dem 1. September 1957 geltend macht, ist die Hauptsache erledigt.

Im übrigen wird die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil der Kammer VI des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 30. April 1957 - Ber.-Reg.-Nr. N 62, 71/57/VI - zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits, auch hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[des Verfahrens \(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die im Jahre 1889 geborene Klägerin war seit dem 29. Mai 1934 als Angestellte bei der Stadtverwaltung Breslau beschäftigt. Ihre Vergütung erhielt sie zuletzt nach Gruppe VIII TO.A. Infolge der Ereignisse des Jahres 1945 verlor sie ihren Arbeitsplatz.

Mit ihrer Klage begehrt sie die Feststellung, daß ihr ab 1. Januar 1955 Ruhevergütung nach dem Regelungsgesetz zu zahlen sei. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Gunsten der Klägerin entschieden. Das beklagte Land hat die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt. Nach Erlaß des Zweiten Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz hat es die Ansprüche der Klägerin für die Zeit ab 1. September 1957 anerkannt. Beide Parteien haben die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Klägerin unter das Regelungsgesetz fällt. Sie hat bis zum Jahre 1945 als Angestellte der Stadtverwaltung Breslau im öffentlichen Dienst gestanden und ihren Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren. Sie ist nach 1945 im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet worden.

Die Klägerin erfüllt auch die erste Voraussetzung für den von ihr geltend gemachten Versorgungsanspruch. Sie hatte nämlich am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Regelungsgesetz. Das ergibt sich aus dem Gemeindebeschluß der Stadt Breslau über Renten- und Hinterbliebenenversorgung für städtische Angestellte vom 6. November 1925/11. März 1926/28. April 1926. Die in diesem Ruhegeldgemeindebeschluß enthaltene Versorgungsregelung ist durch die Dienstordnung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Hauptstadt Breslau vom 22. März 1940/21. Juli 1943



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für diejenigen Arbeitnehmer aufrechterhalten worden, die schon vor dem 1. April 1938 in den Dienst der Stadt Breslau eingetreten waren, soweit sie sich im Einzelfalle nicht freiwillig für die neue Zusatzversorgung entschieden haben. Dazu hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Klägerin die neue Zusatzversorgung nicht gewählt hat.

Die Klägerin kann die von ihr begehrte Versorgung nach dem Regelungsgesetz aber nur dann erhalten, wenn sie einem Beamten auf Lebenszeit gleichsteht. Für die jetzt noch streitigen Ansprüche aus der Zeit bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz am 1. September 1957 (Gesetz vom 11. September 1957, BGBl. S. 1275) bestimmt sich diese Gleichstellung nach § 2 Nr. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. S. 283). Von den drei Tatbeständen dieser Vorschrift kommt für die Klägerin nur der letzte in Betracht, durch den für die Anwendung des Regelungsgesetzes diejenigen Arbeitnehmer einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden, denen nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte. Ob dies bei der Klägerin der Fall war, ist die entscheidende Frage des Prozesses.

II. Kein Streit besteht zwischen den Parteien darüber, daß in Breslau am 1. April 1938 bei Inkrafttreten der Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst der Preußische Angestelltenentarifvertrag vom 30. Juni 1924 galt oder jedenfalls eine dem gleichlautende tarifliche Regelung der Stadt Breslau bestand, wonach einem Bediensteten, der mindestens ununterbrochen zehn Jahre in den Diensten der Stadt gestanden hatte, nur wegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden konnte. Nach dem insoweit streitlosen Wortlaut der damaligen tariflichen Regelung konnte der wichtige Grund sowohl in der Person des Angestellten wie in den Verhältnissen der Verwaltung liegen. Wenn die Beklagte meint, daß diese Beschränkung der Kündbarkeit die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz schon deshalb nicht erfülle, weil der heutige Begriff des wichtigen Grundes im öffentlichen Dienst nur solche Fälle erfasse, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, so hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil



- 4 -

vom 8. Oktober 1957 (BAG 5, 20) entgegengesetzt entschieden. Hiervon abzuweichen, besteht keine Veranlassung.

Die früher bei der Stadt Breslau geltende tarifliche Regelung ist allerdings am 1. April 1938 außer Kraft getreten. Das ergibt sich aus § 23 TO.A, wonach die für den Geltungsbereich der TO.A bis dahin noch als Tarifordnung weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien außer Kraft treten. Darüber hinaus hat der Zweite Senat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1954 (BAG 1, 205) entschieden, daß die Unkündbarkeit nicht nachwirke, sondern sich nach dem Inkrafttreten der TO.A grundsätzlich nach deren § 16 richte und frühere günstigere Bestimmungen mit dem Inkrafttreten der TO.A ihre Geltung verloren haben. Ob dieser Auffassung gegenüber den neuerdings hiergegen aus dem Schrifttum erhobenen Bedenken (vgl. Hilger, Das betriebliche Ruhegeld, S. 210 ff.) zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben, denn der Zweite Senat hat in dem erwähnten Urteil zutreffend weiter ausgeführt, daß die Grundsätze über die unmittelbare Wirkung der Tarifnormen nicht ausschließen, günstigere Abreden zu treffen insbesondere über die Fortgeltung bereits erworbener Anwartschaften oder günstigerer Kündigungsregelungen. Dies könne auch nach dem Inkrafttreten eines neuer Tarifvertrages mit ungünstigeren Bestimmungen geschehen. Es genüge dazu eine ständige Übung, wenn nur dadurch der Wille des Arbeitgebers unzweideutig zum Ausdruck komme, die alten günstigeren Kündigungsbestimmungen fortgelten zu lassen. Zwar könne man aus der Unterlassung von Kündigungen älterer Angestellter noch nicht auf eine gewollte Übung dahingehend schließen, daß die Kündigung auf einen wichtigen Grund beschränkt geblieben sei, doch sei eine andere Beurteilung am Platze, wenn irgendwelche Äußerungen oder Kundgebungen der zur Einstellung oder Entlassung befugten Vertreter der Beklagten dahingehend vorlägen, daß die alten Kündigungsbestimmungen nach wie vor angewandt würden. Eine solche rechtliche Würdigung von Äußerungen und Kundgebungen der maßgebenden Personen und Stellen ist insbesondere im Rahmen des Regelungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



setzes geboten, weil hier auch die rechtstatsächlichen Entwicklungen Berücksichtigung zu finden haben (vgl. BAG 6, 45; 272). Die vom Zweiten Senat für eine Übung in dem genannten Sinne aufgestellten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt: Die Stadtverwaltung hat im Jahre 1943 durch eine Rundverfügung auf die Rechtslage der fortbestehenden Unkündbarkeit der vor dem 1. April 1938 eingetretenen und alsdann länger als zehn Jahre gedienten Arbeitnehmer hingewiesen, diese Rundverfügung am schwarzen Brett anschlagen und außerdem über die Rechtslage Vorträge halten lassen in dem Sinn, daß es wegen der Kündigung bei denjenigen Bestimmungen bleibe, die früher bestanden hätten. Diese vom Landesarbeitsgericht zwar nicht ausdrücklich getroffenen Feststellungen kann das Revisionsgericht nachholen, weil sie sich eindeutig aus den Zeugenaussagen ergeben und von der Beklagten substantiiert auch gar nicht bestritten sind. Einer Zurückverweisung bedarf es deswegen nicht (vgl. AP Nr. 7 zu § 13 KSchG). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, das sogar eine die Fortgeltung der Kündigungsbeschränkung enthaltende, ministeriell genehmigte besondere Dienstordnung der Stadt Breslau für nachgewiesen erachtet, hat die Stadtverwaltung Breslau nicht etwa nur die Auffassung gehabt, daß es an sich so rechtens sei, sondern den Willen gehabt, den am 1. April 1938 in ihrem Dienst befindlichen Arbeitnehmern ihre alte Rechtsstellung auch hinsichtlich ihrer Unkündbarkeit nach zehn Jahren zu erhalten und ihn außer durch die Rundverfügung und die Bekanntgabe durch Anschlag und Vorträge auch bei anderer Gelegenheit zum Ausdruck gebracht, so daß durch die Initiative der Stadt und mit deren Willen die Breslauer Bediensteten allgemein und ohne Ausnahme davon überzeugt waren, daß es bei der früheren Regelung für die vor dem 1. April 1938 eingetretenen Bediensteten verbleibe.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts und der Revision brauchte der reine Fortbestand der alten Unkündbarkeitsregelung ministeriell nicht genehmigt zu werden. Nach der ADO Nr. 14 zu § 16 TO.A waren zwar Abweichungen von den Kündigungsvorschriften des § 16 TO.A an die Zustimmung des Ministers der Finanzen und des sonst zuständigen Ministers



- 6 -

gebunden. Die ADO beruhte aber auf dem Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 206). Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1959 (AP Nr. 24 zu § 52 Regelungsgesetz) geht aus § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hervor, daß eine etwa genehmigungspflichtige Abweichung nur für neu abzuschließende Arbeitsverträge in Betracht kam, dagegen nicht für bereits bestehende. Es ist aber weiter auch ohne Belang, ob die nur aufrechterhaltene Regelung bis dahin auf dem Arbeitsvertrag oder einem Tarifvertrag beruht hatte, denn § 1 Abs. 2 sollte nur materiell neue Regelungen erfassen. Allein diese Rechtsauffassung wird der selbst während des Nationalsozialismus herrschenden Rechtsansicht gerecht, wie sie u.a. in dem Runderlaß des damaligen Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1939 (RMBliV 1939 Sp. 543) zum Ausdruck kommt. Darin wurden die Gemeinden ausdrücklich angewiesen, bei der Schaffung neuen Ortsrechts die Rechte der am 1. April 1938 bereits im Dienste stehenden Arbeitnehmer unberührt zu lassen.

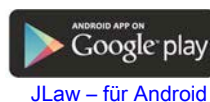
III. Das beklagte Land greift das Berufungsurteil unter anderem mit dem Hinweis auf § 12 Nr. 2 des Breslauer Ruhegeldgemeindebeschlusses von 1925/26 an. Dort heißt es, daß das Recht des Magistrats zur Kündigung und Entlassung von Angestellten durch den Ruhegeldgemeindebeschluß nicht berührt werde. Darin zeige sich, daß die Stadtverwaltung Breslau in Kündigungsfragen nicht so großzügig wie in Versorgungsfragen gewesen sei. Diesem Einwand des beklagten Landes kann jedoch nicht gefolgt werden. In der offiziellen Anmerkung zu dem erwähnten § 12 Nr. 2 sind die Fälle, in denen der Magistrat eine Kündigung oder Entlassung aussprechen konnte, beispielhaft aufgezählt. Es heißt dort: "Z.B. wenn Dienstunfähigkeit nicht mehr vorliegt, bei Änderungen der Bezüge auf Grund der Versicherungsgesetze, bei Verheiratung von Witwen, bei Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen. Im letzteren Falle kann die Rente ganz oder zum Teil an die Frau oder die Kinder als Unterstützung gewährt werden." Diese Aufzählung zeigt, daß die Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schrift die allgemeine Kündigung des Dienstverhältnisses selbst nicht gemeint haben kann. Denn alle Beispiele betreffen Fälle, in denen der Ruhestand schon eingetreten sein musste. Die Vorschrift geht daher offenbar auf eine damalige Auffassung zurück, daß auch das Ruhestandsverhältnis gekündigt werden könne (vgl. dazu auch heute noch Alfred Hueck, RdA 49, 431; Molitor, JZ 56, 324).

Das beklagte Land weist ferner darauf hin, daß in den nach 1938 ergangenen und erhaltenen Veröffentlichungen auf die Unkündbarkeitsregelung nirgends verwiesen sei. Bei dem anerkannt guten Aufbau der Stadtverwaltung Breslau sei dies ein Beweis gegen den von der Klägerin und den Zeugen behaupteten Fortbestand der früheren Regelung. Auch dieser Einwand des beklagten Landes ist nicht durchschlagend. Nach den Zeugnisaussagen ist die erwähnte Rundverfügung erst 1943 ergangen. Es kommt deshalb bei Überprüfung des von dem beklagten Land gemachten Einwandes lediglich auf die Dienstordnung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung i.d.F. vom 21. Juli 1943 an. Nach Nr. 1 Abs. 3 dieser Dienstordnung wurden aber die Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1938 in den Dienst der Stadt Breslau eingetreten waren, grundsätzlich weiter nach den früheren Ruhegeldgemeindebeschlüssen behandelt. Da der Fortbestand der Unkündbarkeitsregelung auch nur für diesen Personenkreis in Betracht kam, brauchte sie in die erwähnte Dienstordnung nicht aufgenommen zu werden.

Die Revision greift die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts weiter mit dem Hinweis an, daß die bekundeten Geschehnisse schon so lange zurückklagen, daß die Zeugenaussagen nur mit der allergrößten Vorsicht verwendet werden dürften. Dieser Ansicht der Revision kann schon grundsätzlich nicht gefolgt werden. Die unter das Regelungsgesetz fallenden Bediensteten, die ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz infolge des Verlustes der früheren deutschen Ostgebiete verloren haben, können nichts dafür, daß sie die tatsächlichen Grundlagen für die Geltendmachung ihrer Rechte aus dem Regelungsgesetz nur unter größten Schwierigkeiten beweisen können. Die Grundsätze des allgemeinen Prozeßrechts, nach denen ein Kläger den Tatbestand, aus dem er Rechte her-



- 8 -

leitet, zur vollen Überzeugung des Gerichts beweisen muß, lassen sich hier nicht mit Strenge anwenden. Aus diesem Grunde hat auch der Gesetzgeber in § 81a Regelungsgesetz bestimmt, daß im Verwaltungsverfahren als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherung von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden können, wenn der betreffende Antragsteller nicht mehr in der Lage ist, die für die Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Urkunden beizubringen. Derselbe Grund, der den Gesetzgeber veranlaßt hat, diese Vorschrift zu Gunsten des Einzelnen zu schaffen, muß auch für die Würdigung von Zeugenaussagen bei der Ermittlung einer allgemeinen Rechtslage berücksichtigt werden, sofern eine innere Wahrscheinlichkeit sie stützt.

Im vorliegenden Falle bestehen keine Bedenken, den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten zu folgen. Eine innere Wahrscheinlichkeit für den Willen und für die Erklärungen der Stadt Breslau, den alten Rechtszustand für die vor dem 1. April 1938 eingetretenen Arbeitnehmer aufrecht zu erhalten, ergibt sich aus dem in anderem Zusammenhang bereits erwähnten Erlaß des früheren Reichsministers des Inneren vom 21. Februar 1939. Die Revision wendet sich mit ihren Rügen im übrigen auch in erster Linie nur insoweit gegen die Aussage der Zeugen, als nach der Meinung des Landesarbeitsgerichts die alte Unkündbarkeitsregelung durch eine neue Rechtsnorm neu geschaffen und auch ministeriell genehmigt worden sein soll. Darauf kommt es indessen nicht an (vgl. oben II). Denn die für die Entscheidung wesentlichen Aussagen bestehen darin, daß die Breslauer Stadtverwaltung den Willen hatte, die alte Unkündbarkeitsregelung aufrecht zu erhalten, und daß sie diesen Willen durch Vorträge und durch eine Rundverfügung ihren Arbeitnehmern auch zur Kenntnis gebracht hat. Insoweit sind die Aussagen der Zeugen von der Beklagten substantiiert nicht angegriffen.

Der erkennende Senat ist deshalb in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zu der Überzeugung gekommen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

daß in Breslau am 8. Mai 1945 den Angestellten, die schon vor dem 1. April 1938 im städtischen Dienste standen, nach einer Dienstzeit von zehn Jahren nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte. Die Klägerin hatte deshalb mit ihrer Klage Erfolg.

IV. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits sind dem beklagten Land aufzuerlegen. Hierbei ist zu beachten, daß beide Parteien während des Revisionsverfahrens einen Teil des Streitgegenstandes in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 8. Dezember 1959 - 3 AZR 267/55 - ist bei einer Teilerledigung der Hauptsache über die gesamten Kosten im Schlußurteil zu entscheiden. Hinsichtlich des erledigten Teils ist die Kostenentscheidung nach den Grundsätzen des § 91a ZPO zu treffen. Im vorliegenden und im früheren Falle war der Streit über die Ansprüche für die Zeit nach dem 1. September 1957 durch das Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz erledigt worden. Nach § 83 Regelungsgesetz i.V.m. Art. II Abs. 27 des Zweiten Änderungsgesetzes werden Gerichtskosten nicht erhoben und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben, soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch das Zweite Änderungsgesetz erledigen. Der erkennende Senat hat in dem erwähnten Urteil aber weiter entschieden, daß diese Vorschriften auf Teilerledigungen nicht anzuwenden sind, wenn der Kläger auch ohne das Zweite Änderungsgesetz Ansprüche für die gesamte Zeit seiner ursprünglichen Klage gehabt hätte. Das ist hier der Fall.

gez.Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
Pfungsten Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)